

ihnen leider nicht nehmen kann. Dasselbe Verhältniß tritt auch ein in Bezug auf die Menschenärzte, welche den ärmern Gegenden sich in geringerer Zahl zuwenden wie den wohlhabenden, das sind Uebel, die sich nie ganz vermeiden lassen. Auf die Bezugnahme auswärtiger Länder will ich nicht ausführlich eingehen, die Beispiele halten sich so ziemlich die Waage, in dem einen Lande hat man den Weg eingeschlagen, in dem andern jenen. Die Vorgänge in England sind vielleicht aus dem Grunde nicht ganz einschlagend, den Herrn Hofrath Hänel selbst hervorhob, denn eben in dem praktischen Sinne, den die Engländer in solchen Angelegenheiten besitzen, der aber unter uns theilweise und nicht allgemein vorhanden ist, entspringt das Bedürfniß, dem bei uns durch gesetzliche Vorschriften und polizeiliche Anordnungen mehr nachzuhelfen ist. Ganz außer Betracht kann dabei nicht bleiben, daß in England die kleinen Wirthschaften nicht in demselben Verhältnisse zahlreich sind wie bei uns, wie denn dort Alles in größern Verhältnissen erscheint. Was endlich den eventuellen Antrag betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß es sich hierbei wiederum um eine Vermehrung der Bewilligungen aus Staatsmitteln, um ein neues Postulat handeln würde, ein Effect, der von Seiten der Kammer mit Recht vielseitig vermieden zu sehen gewünscht worden ist. Auch die Regierung ist gerade bei dieser Vorlage davon ausgegangen, diesen Weg zu vermeiden. Nachdem es durch die Bereitwilligkeit der Kammer möglich gemacht worden ist, die Thierarzneischule in einen genügenden Stand zu setzen, so ist sie davon ausgegangen, der directen Bewilligung weiter nicht stattzugeben, sondern die Thierärzte sich selbst ihren Weg bahnen zu lassen, und mir scheint es allerdings zweifelhaft, ob, wenn die Ablehnung des Gesetzes erfolgen sollte, die zweite Kammer wiederum ihrerseits sich mit diesem eventuellen Antrage einverstanden möchte, so daß freilich der Zweck, welchen Herr v. Melsch als einen dringenden und nothwendigen anerkannt, vielleicht doch nicht in einer befriedigenden Weise erreicht werden könnte.

v. Waddorf: Die Kammer hat bereits früher ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, zu Gunsten der Verbesserung des Veterinärwesens zu wirken, sie hat mit großer Liberalität die Mittel bewilligt, welche zur Verbesserung und Reorganisation der Thierarzneischule nothwendig sind. In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf kann man allerdings verschiedener Meinung sein, und ich möchte der Meinung nicht unbedingt entgegen treten, daß derselbe gewissermaßen etwas verfrüht erscheint, und daß es vielleicht besser gewesen wäre, längere Zeit zu warten und namentlich die Erfolge abzuwarten, welche durch die Verbesserung der Thierarzneischule und namentlich durch eine vielseitigere Ausbildung der Thierärzte erreicht werden dürften. Indessen, so verschieden auch die Meinungen über die Vorlage sein können, so scheinen

doch jedenfalls die Vorschläge der Majorität der Deputation die wesentlichsten Uebelstände derselben beseitigt zu haben, die besonders darin bestanden, daß die vorhandeneren Empiriker in nächster Zeit beseitigt werden sollten, wodurch wohl ein Mangel an Thierärzten entstanden wäre. Wenn nun auch Seiten der praktischen Landwirth in der zweiten Kammer gegen diese Vorlage wesentliche Bedenken nicht erhoben worden sind, so glaube ich, daß nach den Verbesserungen, die die Majorität der Deputation in dem wichtigsten Theile des Gesetzentwurfs angebracht hat, ein wesentliches Bedenken der Annahme nicht entgegenstehen wird und unter diesen Umständen werde ich für dieselbe stimmen.

Königlicher Commissar Just: Es hat der Regierung gewiß nur zur Beruhigung und Befriedigung gereichen können, daß die Majorität der Deputation dieser hohen Kammer gegen die speciellen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ebensowenig etwas Wesentliches zu erinnern gefunden hat, als es in der hohen zweiten Kammer der Fall gewesen ist. Ich glaube auch nicht, daß die geehrte erste Deputation dem Gesetzentwurf einen Vorwurf hat machen wollen, indem sie bemerkt, daß der Entwurf in zwei Theile zerfalle, von denen der eine mehr der Administration, der andere mehr der Gesetzgebung angehöre, denn beide Theile stehen unter sich selbst in enger Verbindung. Es konnten solche Verpflichtungen, wie sie der Gesetzentwurf den Thierärzten auferlegt, und Beschränkungen ihres Gewerbsbetriebes füglich nicht eher festgesetzt werden, als bis ihnen ein entsprechender Schutz ihrer Existenz gesichert war. Ich nehme also an, daß die geehrte Deputation in ihrer Majorität den Details des Gesetzentwurfes im Allgemeinen beistimmt. Um so schmerzlicher ist es der Regierung gewesen, bei der geehrten Deputation dieser hohen Kammer keine so günstige Stimmung für die Tendenz des Gesetzes im Allgemeinen zu finden, als dies in der zweiten hohen Kammer der Fall gewesen ist. Es würde mir vielleicht nicht obliegen, auf die Gründe einzugehen, auf welchen der erste, der Annahme des Gesetzes abfällige, Beschluß der geehrten Deputation beruht hat. Da diese Gründe jedoch im Deputationsberichte einmal Aufnahme gefunden haben und da sie der Hauptsache nach mit den Gründen übereinstimmen, auf welchen die geehrte Minorität ihr Gutachten basirt, so werde ich mir wenigstens erlauben dürfen, in Kürze auf diese Gründe noch etwas näher einzugehen. Der erste Grund, das den Thierärzten angeblich beigelegte Verbotungsrecht, ist bereits von Sr. Excellenz beleuchtet, und, wie ich glaube, vollständig widerlegt worden. Von einem Verbotungsrechte spricht das ganze Gesetz nicht, es wird nur der Nachweis der Qualifikation zur Ausübung der Thierheilkunde gefordert, ein Nachweis, wie er bei allen wissenschaftlichen Berufsarten nach unsrer bestehenden Gesetzgebung gefordert wird. So wenig man aber sagen